



Übersichtsplan M. 1 : 1000

zur Gestaltungssatzung
 "Frankfurter Straße"
 in Unna-Königsborn

INHALT	SEITE
63 Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Industriestammgleise Unna . . .	100
64 Satzung über die Gestaltung der Dächer der Wohnhäuser am Akazienweg und Lärchenweg in Unna	102
65 Satzung über die Gestaltung der Dächer der Wohnhäuser an der Frankfurter Straße in Unna-Königsborn	103

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungsvorschriften werden beim Planungsamt der Stadt Unna, Bahnhofstraße 45, 4750 Unna, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Gestaltungsvorschriften wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gestaltungssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25. Oktober 1988

gez. Maßmann
stellv. Bürgermeister

ABI.StUN 64-23/28.10.1988

65

Bekanntmachung

Satzung über die Gestaltung der Dächer der Wohnhäuser an der Frankfurter Straße in Unna-Königsborn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 SGV NW 2023) sowie des § 81 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Unna durch Beschluß vom 13.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Räumlicher Geltungsbereich

Frankfurter Straße 11-21, 27-63 und 71, 73 (nur ungerade), Gem. Unna, Flur 40, Flurstücke 366-373, 375, 376, 404-411, 510, 524, 525, 613, 941, 943, 945, 948 und 949.

§ 2

Präambel

Die Gestaltungssatzung eröffnet die Möglichkeit, unter Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungskriterien dem von Anliegerseite geäußerten Willen zu entsprechen, auf ihren Flachdachwohnhäusern geneigte Pfannendächer aufzubauen.

Damit der bisher durch die ein- bzw. zweigeschossigen Flachdachwohnhäuser geprägte Eindruck der Einfamilienhaussiedlung nicht durch stark vertikal hochaufschießende Dachaufbauten zerstört wird, sind nur niedrige Sattel- bzw. Walmdächer ohne jegliche Drempel und Dachaufbauten zulässig.

Die vorhandene städtebauliche Struktur des Gebietes (Einzelhausbebauung) erlaubt ein Nebeneinander von Flachdach-, Satteldach- und Walmdachhäusern. Ein Gebot, die bestehenden Flachdächer in Sattel- oder Walmdächer umzubauen, wird deshalb nicht erlassen.

§ 3
Gestalterische Festsetzung

Dachform	Flachdach, Satteldach oder Walmdach, max. Firsthöhe, gemessen von der bestehenden Deckenoberkante: für die zweigeschossige Bebauung = 3,00 m für die eingeschossige Bebauung = 3,50 m
----------	---

Soll ein Satteldach unmittelbar neben einem bestehenden Flachdach, das in absehbarer Zeit nicht aufgesattelt wird, errichtet werden, so sind Traufe und First giebelständig zur Hausfront anzunehmen. Ansonsten sind die Dächer traufenständig zu errichten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorliegende Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gestaltungsvorschriften werden beim Planungsamt der Stadt Unna, Bahnhofstraße 45, 4750 Unna, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Gestaltungsvorschriften wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Gestaltungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gestaltungssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 25. Oktober 1988

gez. Maßmann
stellv. Bürgermeister

ABl.StUN 65-23/28.10.1988